

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Liestal, 28. April 2020
VGD/ThW/Bu

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Direktor Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2020 zwar die stattliche Zahl von zwanzig Verordnungen umfasst, die Landwirtinnen und Landwirte von den geplanten Änderungen aber nur im geringen Ausmass direkt betroffen sind. Kurz vor Einführung der AP 22+ wären solche Veränderungen auch nicht angebracht.

Wir stimmen den meisten Verordnungsänderungen zu.

Bei den Investitionshilfen fordern wir eine Anpassung der Höhe der pauschalen Ansätze für Beiträge und Investitionskredite, da diese klar hinter der Kostenentwicklung und den gestiegenen Anforderungen zurückgeblieben sind. Den vorgeschlagenen Bestimmungen in der GUB/GGA-Verordnung bezüglich der Repräsentativität einer Gruppierung von pflanzlichen Erzeugnissen können wir nicht zustimmen, weil Klein- und Kleinstproduzenten damit faktisch von der Produktion ausgeschlossen werden könnten. Zudem bitten wir Sie, dass die Leitlinie 2010/C 341/0 bei einer Übernahme auch vollständig und in ihrem Sinn korrekt übernommen wird, damit es nicht zu Differenzen mit den EU-Bestimmungen und möglichen Handelshemmnissen kommt. Bei der Pflanzenschutzmittelverordnung beantragen wir in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen weitere Anpassungen, die wir aufgrund unserer Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig erachten, so bei den Fristen bei Änderungen oder der Finanzierung der Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln auf Verunreinigungen nach dem Verursacherprinzip.

Unsere Detail-Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung im Rückmeldeformular.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 28. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	19
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	21
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	26
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	31
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	33

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ guten Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden.

Investitionshilfen

Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologische Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung.

Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

GUB/GGA-Verordnung

Wir können dem Vorschlag bezüglich der Repräsentativität einer Gruppierung von pflanzlichen Erzeugnissen nicht zustimmen und weisen diesen Änderungsvorschlag zurück. Zudem erwarten wir, dass die Leitlinie 2010/C 341/0 bei einer Übernahme auch vollständig und in ihrem Sinn korrekt übernommen wird.

Pflanzenschutzmittel

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Bei der Festlegung von Fristen für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände aufgrund der Streichung von Wirkstoffen ist zu berücksichtigen, dass diese so gesetzt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen erlauben wir uns, weitere Anpassungen zu beantragen, die wir aufgrund von Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig erachten.

Weitere Bemerkungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten und auch in Zukunft haben müssen.

Die jüngsten Vorschläge zur Anpassung von BGGB und LPG zeigen, dass diese Konstanz gefährdet ist. Wir können zwar dem Wechsel der Zuständigkeit zum BLW zustimmen, fordern aber, dass Anpassungen an BGGB und LPG nur mit einer langfristigen Sichtweise und nur mit der vollständigen Berücksichtigung der Anliegen der Kantone vorgenommen werden. Eine Aushöhlung des bäuerlichen Bodenrechtes und des Pachtrechtes wird vehement abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	siehe unsere allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten.

Die jüngsten Vorschläge zur Anpassung von BGGB und LPG zeigen, dass diese Konstanz gefährdet ist. Wir können zwar dem Wechsel der Zuständigkeit zum BLW zustimmen, fordern aber, dass Anpassungen an BGGB und LPG nur mit einer langfristigen Sichtweise und nur mit der vollständigen Berücksichtigung der Anliegen der Kantone vorgenommen werden. Eine Aushöhlung des bäuerlichen Bodenrechtes und des Pachtrechtes wird vehement abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	siehe unsere allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum» ist dringend nötig. Das BGGB ist auf grosse Beständigkeit auszulegen und für die Landwirtschaft grundlegend. Die verschiedenen Versuche zur Aushöhlung des bäuerlichen Bodenrechtes lehnen wir ab. Es ist darum sehr zu begrüßen, dass das BLW das «nachhaltige bäuerliche Grundeigentum» als festgeschriebene Zielsetzung erhält.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Repräsentativität einer Gruppierung von Produzenten pflanzlicher Erzeugnisse (Vorschlag neuer Art. 5 Abs. 1bis)

Die Repräsentativität einer Gruppierung ist ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Eintragung des Schutzes eines Erzeugnisses. Nur so kann verhindert werden, dass sich eine von einer Minderheit genutzte Produktionsmethode durchgesetzt und für verbindlich erklärt wird.

Deshalb wird in Art. 5 Abs. 1bis der GUB/GGA-Verordnung verlangt, dass mindestens 60 Prozent der Produzenten eines Erzeugnisses in der Gruppierung vertreten sein müssen und mindestens die Hälfte des Volumens eines Erzeugnisses durch diese Mitglieder der Gruppierung hergestellt wird. Nur unter diesen Bedingungen – eine demokratische Struktur der Gruppierung vorausgesetzt – kann sie überhaupt einen Antrag auf Schutz eines Erzeugnisses stellen.

Es ist offensichtlich, dass diese Anforderungen für pflanzliche Erzeugnisse schwieriger zu erfüllen sind als für Lebensmittel tierischer Herkunft. Die Produktion Lebensmittel tierischer Herkunft bedingt einerseits eine anspruchsvollere technologische Infrastruktur und erfolgt zudem meistens in einer Herstellungskette (Rohstoffproduktion – Verarbeitung – Veredlung) mit mehreren bekannten Beteiligten. Im Gegensatz dazu ist es auch Klein- und Kleinstproduzenten ohne umfangreiche Infrastruktur möglich, pflanzlicher Erzeugnisse zu produzieren.

Um den Schutz von pflanzlichen Erzeugnissen zu fördern wird vorgeschlagen, dass zur Beurteilung der Repräsentativität einer Gruppierung nur professionelle Produzenten berücksichtigt werden sollen, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. Damit müsste wer wenig produziert, sich an die Methode der professionellen Grossproduzenten zu halten, welche die von ihnen genutzte Methode schützen lassen können. Mit dieser Bestimmung werden Klein- und Kleinstproduzenten ausgeschlossen. Diesen Ausschluss kann die Anforderung an demokratische Strukturen innerhalb der Gruppierung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c nicht mehr rückgängig machen, da die nicht-professionellen Produzenten bereits undemokratisch ausgeschlossen wurden. Gerade im Falle von einer vergleichsweise hohen Anzahl von Produzenten des Rohstoffs ist es richtig und wichtig, dass die Repräsentativität der Gruppierung garantiert werden kann.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob im Falle einer grossen Anzahl von (kleinen) Produzenten eines pflanzlichen Rohstoffs eine geschützte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung überhaupt das richtige Schutzinstrument für ein solches Erzeugnis darstellt: Für viele kleine Produzenten lohnt sich die notwendige Zertifizierung nicht. Sie werden deshalb zur Aufgabe der Produktion gezwungen. Das kann nicht der Zweck dieser Verordnung sein.

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Die Anpassung von Art. 17 durch Einfügung eines Abs. 4 stellt den Versuch dar, eine ganze Reihe von Empfehlungen der Kommission in einem einzigen Absatz zusammen zu fassen.

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden kann und der Käufer nicht irreführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert.

Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung "in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung" und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter "Verweis auf die Verwendung eines Produkts" zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a).

Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten einer traditionellen "Pizza quattro Formaggi" (Mozzarella, Parmesan, Provolone, Gorgonzola) schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungsanpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1bis	Ersatzlos streichen	Der Vorschlag für die Verordnungsanpassung von Art. 5 Abs. 1bis benachteiligt die nichtprofessionellen Produzenten unerheblicher Mengen qualitativ hochstehender Produkte massiv und muss zurückgewiesen werden. (vgl. allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bemerkungen)
Art. 17 Abs. 4	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) vollständig übernehmen oder Abs. streichen	Falls die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden soll, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 19	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen	Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom BLW auf Gesuch hin zugelassen sein. Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Bio-Verordnung umfasst einerseits die formelle Korrektur der Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel und andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.

Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden von uns unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Wir begrüßen, die formelle Präzisierung auf das Lebensmittelrecht, dass Zusatzstoffe, welche für die biologische Produktion zugelassen sind, sich nicht mehr ausschliesslich auf die besondere Ernährung beziehen.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf den Kontrollen gemäss BAIV sind nicht mit der VKKL und der MNKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	Zustimmung	Der Verweis auf die aufgehobene Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) ist längst nicht mehr aktuell, dessen Streichung demnach überfällig.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	Zustimmung	Die Verarbeitung des Honigs zu einem genussfertigen Produkt kann nicht immer im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet durchgeführt werden. Gründe dafür sind u.a. die fehlende Infrastruktur, die Wasserversorgung und die Hygienebedingungen. Zudem trägt diese Anpassung die Produktionsbedingungen der Wanderimker Rechnung. Es soll demzufolge die Möglichkeit bestehen, dass die Honiggewinnung und -verarbeitung in den gebräuchlichen Räumen der Imkereien erfolgt, die die Einhaltung der hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Die Erweiterung um Bst. e steht somit in Analogie zu den Bst. a bis d (Milch, Rahm, Käse, Tiere).
Art. 10 Abs. 1bis	Zustimmung	Überfällig ist auch die Anpassung von Art. 10 Abs. 1bis, indem präzisiert wird, dass die Lebensmittel, die ein «Berg»- oder «Alp»-Produkt als Zutat enthalten, und nicht deren Hersteller zu zertifizieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 1 Bst. d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle <u>acht</u> Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12, Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12, Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12 Abs. 3 Bst. a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens <u>5 Prozent</u> der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3, Abs. 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen insgesamt zu einer vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Zu einzelnen Punkten haben wir ergänzende Bemerkungen oder Anträge angefügt. Den Änderungen, zu welchen wir keine Bemerkungen erfasst haben, stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1ter	Gleiche Formulierung wie bei Direktzahlungen	Die Präzisierung wird im Prinzip begrüsst, jedoch ist die gleiche Regelung in der Verordnung festzuschreiben, wie in Art. 3 Abs. 2 Bst. a. und b. der DZV, d.h. bei der GmbH ein Anteil von mindestens $\frac{3}{4}$ zu verlangen. Unterschiedliche Regelungen in DZV und SVV sind nicht nachvollziehbar, nicht erklärbar und deshalb zu vermeiden. Die Regelung der DZV hat sich in der Praxis etabliert und bewährt und ist deshalb zu übernehmen.
Art. 7	Umsetzen	Die Vereinfachung, vor allem auch mit dem deklarierten steuerbaren Vermögen wird begrüsst. Den Verzicht auf die Kürzung des IK bei zu hohem Vermögen unterstützen wir. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das letzte rechtskräftig veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) soll hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden können.
Art. 8 Abs. 4	Umsetzen	Vor allem bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies eine begrüssenswerte Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	Umsetzen	Diese Änderung vereinfacht die Gewährung von IK an Pächter und wird unterstützt.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	Umsetzen	Wir begrüßen diese «Neudefinition» und Klärung ausdrücklich. Im Rahmen von Gesamtmeliorationen wurde dies in der Vergangenheit immer so gehandhabt, zuletzt aber vom BLW anders ausgelegt. Mit der neuen Formulierung können nun wieder vernünftige Vorabklärungen gemacht und damit bestmögliche Sanierungen erreicht werden.
Art. 19	Umsetzen	Wir stimmen der Vereinfachung bei der Ermittlung der Beiträge zu. Kleinere Projekte werden durch den Wegfall der Grundpauschale nicht mehr überbevorteilt, was wir begrüßen. Bezüglich Höhe der Beiträge siehe unsere Bemerkungen zur IBLV.
Art. 30 Abs. 1	Umsetzen	Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	Umsetzen	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Umsetzen	Diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf 10'000 und die minimale jährliche Rückzahlung auf 2'000 festzulegen.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.
Art. 58 Abs. 2	Umsetzen	Die neue Möglichkeit, die Errichtung eines Register-Schuldbriefes zu verfügen, ist i.O. Da die (bestehende) Variante mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Verfügung einer Grundpfandverschreibung aber noch einfacher ist, werden wir diese neue Möglichkeit wohl kaum nutzen.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen insgesamt zu einer vereinfachten Handhabung bei und werden begrüsst. Auch die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll.

Zu einzelnen Punkten haben wir ergänzende Bemerkungen angefügt. Den Änderungen, zu welchen wir keine Bemerkungen erfasst haben, stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb wir der Ergänzung zustimmen können.
Art. 5 Abs. 1	Umsetzen	Die Neuformulierung des massgebenden Vermögens entspricht einer Vereinfachung → Zustimmung. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das letzte rechtskräftig veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) soll hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden können.
Art. 6 Abs. 3	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis. Wir stimmen der Ergänzung zu.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente in einem rein elektronischen Verfahren. Keine weiteren Bemerkungen zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31, nicht aber die vereinfachte Zuteilung der Kontingente nach dem Verfahren «Windhund an der Grenze» für die Zollkontingente Nr. 20 und 21.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 3 Bst. a	a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208 /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann	<p>Die Aufnahme der Zolltarifnummer 2208 für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt. Im Baselbiet stehen 90'000 landschaftsprägende Hochstamm- und Feldobstbäume. Nebst dem landschaftsgestaltenden Erhaltungswert kommt diese auch eine wichtige ökologische Funktion zu.</p> <p>Bereits heute ist die Bewirtschaftung dieser Bäume kostenintensiv; bei weiterhin sinkenden Preisen für Most- und Brennobst ist deren Erhaltung zusätzlich gefährdet. Sollte sich das inländische Angebot an Brennobst verknappen, sollte diese Produktionsform von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren können. Ansonsten wäre unverständlich, dass man mit Steuergeldern deren Erhaltung fördert (z.B. LQB-Beiträge) hingegen die Konkurrenzierung durch Import-Brennobst zulässt.</p>
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zolldmeldungen zugeteilt.	Der Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund wird abgelehnt. Die Zollkontingente 20 und 21 werden dadurch günstiger und somit Importware im Vergleich zur Inlandware bevorteilt.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine grundsätzlichen Einwände zu den vorgesehenen Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Absatz 1ter	Zustimmung	Zustimmung, wenn dadurch die Einfuhr von Unterlagen von Obstgehölzen oder Reben geregelt ist. Anpassung darf jedoch <u>nicht</u> dazu führen, dass Resultate innovativer Pflanzenzüchtungen (z.B. pilzwiderstandsfähige Reben noch ohne Sortennamen, sondern nur mit Zuchtnummer) erschwert wird.
<i>Art. 14 Absatz 1ter</i>	Bemerkung	Anpassung darf <u>nicht</u> dazu führen, dass Resultate innovativer Pflanzenzüchtungen (z.B. pilzwiderstandsfähige Reben noch ohne Sortennamen, sondern nur mit Zuchtnummer) erschwert wird.
Art. 15 Absatz 3bis	Bemerkung	Anpassung darf <u>nicht</u> dazu führen, dass Resultate innovativer Pflanzenzüchtungen (z.B. pilzwiderstandsfähige Reben noch ohne Sortennamen, sondern nur mit Zuchtnummer) erschwert wird.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere, weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann. Einem vereinfachten Bewertungsverfahren kann daher zugestimmt werden, da es zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe führt. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivere Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen auch zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung bei. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüßenswert.

Bei der Festlegung von Fristen für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände aufgrund der Streichung von Wirkstoffen ist zu berücksichtigen, dass diese so gesetzt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen erlauben wir uns, weitere Anpassungen zu beantragen, die wir aufgrund von Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig erachten.

Zudem ist der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU nicht geeignet, das Ziel in der Praxis zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis	Zustimmung	Verstärkte Transparenz Die klare Spezifikation der Mindesteinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert auch den Vollzug.
Art. 9	Zustimmung	Die Vereinfachung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, wird begrüßt. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn diese Wirkstoffe in der Schweiz weiterhin legal wären. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen die raschere Harmonisierung mit den entsprechenden EU-Regelungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und die Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen.</p>
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>Antrag: Änderung des zweiten Satzes: <u>Es räumt angemessene Fristen ein für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte.</u></p> <p>Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, können die Fristen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestehender Lagerbestände nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte müssen so festgelegt werden, dass eine Verwendung dieser Produkte in der Schweiz innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen auch an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Im Weiteren müssen die Fristen so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.</p> <p>Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.
Artikel 64 Abs. 3	<p>Abgabe an berufliche Verwender</p> <p>Abgabe an nichtberufliche Verwender: Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Merkmalen sollen nicht an nichtberufliche Anwender abgegeben werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mittel, bei denen eine Auflage bezüglich Anwenderschutz vorliegt (Erfordernis von persönlicher Schutzausrüstung) – Mittel, die besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt nach Anhang 8 PSMV tragen (z. B. «bienengiftig», Spe 8) <p>Für diese Mittel ist in der Kennzeichnung der Hinweis «nur für berufliche Verwender» anzubringen.</p>	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel. Damit wird für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen unsorgfältige Verwendungen durch nichtberufliche Verwender.</p> <p>Wir beantragen deshalb ergänzend dazu, die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Produkte zu beschränken, von denen keine oder nur geringe Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen. Für die Abschätzung des Risikos kann auf die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, d. h. den daraus hervorgehenden Auflagen abgestützt werden.</p> <p>Bei Produkten, deren Anwendung eine Schutzausrüstung erfordert oder bei denen besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt zu beachten sind, besteht die Gefahr, dass diese Auflagen von nichtberuflichen Verwendern wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht korrekt umgesetzt werden. Dadurch können nicht akzeptable Risiken für die Gesundheit, für Nichtzielorganismen oder für die Umweltkompartimente (z. B. Gewässer) entstehen.</p>
Art. 64 Abs. 4		Wir begrüßen die Klarstellung, dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche und gewerbliche Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wendung zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Verwender verkauft werden dürfen.</p> <p>Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch den Handel ist die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis.</p>
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Artikel 31a	Fristen bei Änderungen: Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	<p>Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die geplanten Anpassung der Futtermittel-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Änderungen. Der Datenschutz ist auch bei der Weitergabe von Daten zu Studien- und Forschungszwecken zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerungsgebiet sehr hoch, sondern generell gestiegen und hoch. Die Investitionshilfen sind seit Jahren konstant geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist.

Die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und den Investitionskrediten um mindestens 10%.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorzugung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüssen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf CHF 1'700 in der HZ und BZ

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ansätze erhöhen</p>	<p>I sowie 2'650 in den BZ II-IV zu erhöhen.</p> <p>Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell darüber hinaus um 10% zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren (siehe allgemeine Bemerkungen).</p>
<p>Anhang 4 Ziff. VI</p>	<p>Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung</p> <p>→ Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.</p> <p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Wir beantragen die Beiträge für erhöhte Fressstände zu erhöhen. Diese Massnahme führt zu grösseren Stallbreiten im Fressbereich, damit zu mehr Gebäudevolumen und zu hohen Mehrkosten. Die Beiträge und der Anreiz zur Umsetzung dieser Massnahme ist schlicht zu tief.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen in dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

